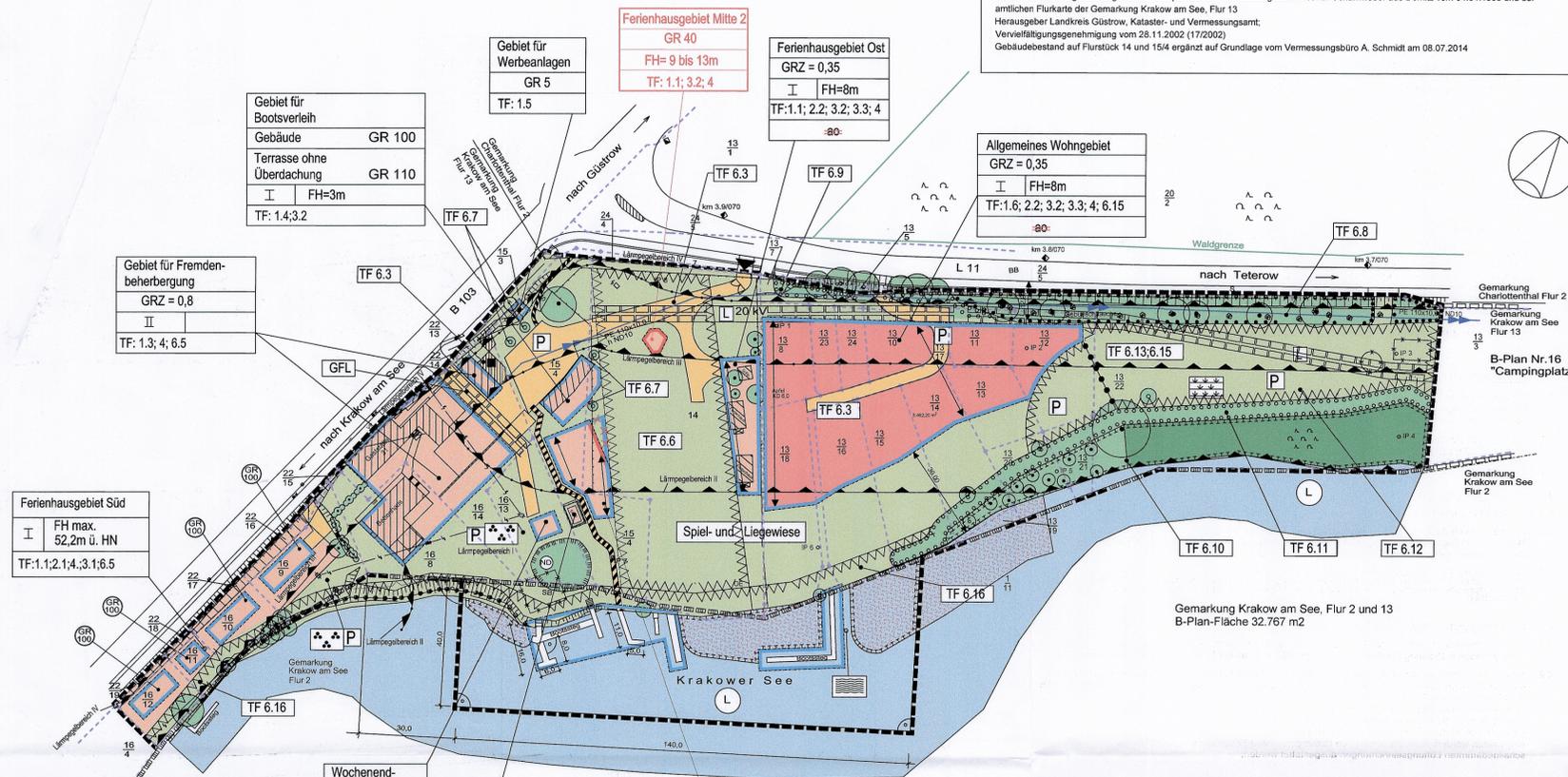


Bebauungsplan Nr. 32 "Blechern Krug"

4. Änderung

Planzeichnung (Teil A) M 1:1000

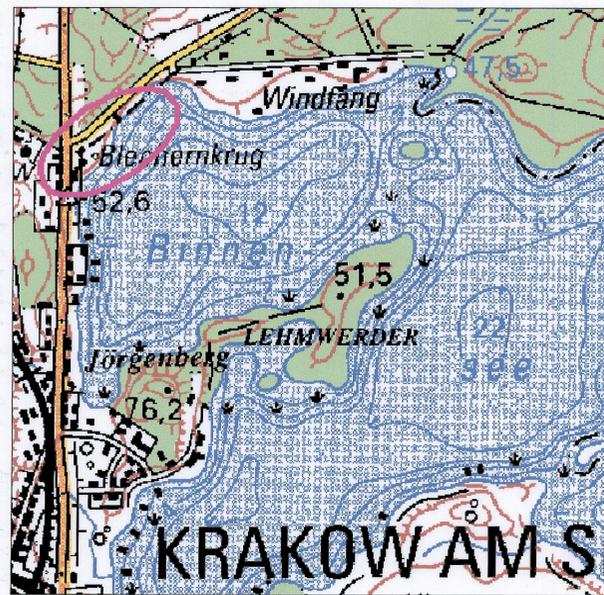
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
 Erstellt auf Grundlage des Lage- und Höhenplanes vom Vermessungsbüro Dietmar Scharnweber aus Dömitz vom 04.04.1995 und der amtlichen Flurkarte der Gemarkung Krakow am See, Flur 13
 Herausgeber Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt;
 Vervielfältigungsgenehmigung vom 28.11.2002 (17/2002)
 Gebäudebestand auf Flurstück 14 und 154 ergänzt auf Grundlage vom Vermessungsbüro A. Schmidt am 08.07.2014



Die Bestandteile der 4. Änderung sind rot dargestellt

Übersichtsplan M 1 : 50.000

Darstellung auf der Grundlage der topografischen Karte 1 : 50.000 mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.04.2001



Planzeichenerklärung

Normative Festsetzungen

	Allgemeines Wohngebiet
	Sonderbaufläche
	Nutzungsschablone
	Baugebiet
	Grundflächenzahl oder max. zulässige Grundfläche
	Zahl der Vollgeschosse/max. Firsthöhe
	Firsthöhe als Mindest- und Höchstmaß
	Textliche Festsetzungen
	abweichende offene Bauweise
	zulässige Grundfläche in m ²
	Baugrenze
	Baugrenze neu nach 4. Änderung
	Straßenverkehrsflächen
	private Straße
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung: Parkplätze für Besucher
	Geh- und Radweg
	Grünflächen
	private Grünflächen
	Zweckbestimmung: Parkanlage
	Naturnahe Extensivwiese
	Spiel- und Liegewiese

	Wasserflächen		Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
	Zweckbestimmung: Badestelle		Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Schulfröhricht		Abgrenzung unterschiedl. Nutzung, z. B. von Zweckbestimmung der Grünanlagen
	Flächen für Wald		Stellung der baulichen Anlagen Hauptfirstlinie
	Anpflanzung von Bäumen		Darstellungen ohne Normcharakter
	Erhaltung von Bäumen		z. B. Flurstücksbezeichnung
	Gehölzrodung		Flurstücksgrenze
	Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft		Flurgrenze
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		vorhandene Höhen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern		Nachrichtliche Übernahme
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts		zu beseitigende bauliche Anlagen
	Landschaftsschutzgebiet		angrenzende Bebauungspläne
	Naturdenkmal		vorhandene Trinkwasserleitung
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen		vorhandene Bebauung
	Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		Immissionspunkt nach Schallschutzgutachten
	Umgrenzung von Flächen, die mit Ausnahme von Ferienhausgebiet Mitte 2 von der Bebauung freizuhalten sind		Waldgebiet

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen (TF)

- Art der baulichen Nutzung**
 - Es werden Sondergebiete, die der Erholung dienen, als Ferienhausgebiete entsprechend § 10 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Außerhalb der Sonderbaufläche sind Garagen und Carports unzulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
 - Es wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient, als Wochenendgebiet entsprechend § 10 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Außerhalb der Sonderbaufläche sind Garagen und Carports unzulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
 - Es wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Fremdenbeherbergung" entsprechend § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind dort Jugendherbergen, Hotels, Pensionen, Gastronomiebetriebe, eine Betriebswohnung, sportliche Einrichtungen sowie Stellplätze und Carports für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
 - Es wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Werbeanlage" entsprechend § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind dort Werbeanlagen.
 - Es wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Werbeanlage" entsprechend § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind dort Werbeanlagen.
 - Allgemeines Wohngebiet**
 Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.
 Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 Unzulässig sind:
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 und § 1 Abs. 6 bis Abs. 9 BauNVO)
- Abstandsflächen und Bauweise**
 - Die Abstandsflächenregelungen des § 6 der LBAuO werden für das Flurstück 16/11 durch die Baugrenzen im Einzelfall aufgehoben. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 6 Abs. 15 LBAuO)
 - Die Gebäude für die Hauptnutzung sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Ihre größte Länge darf höchstens 10 m betragen. Im Wochenendhausgebiet und im Gebiet für Bootschuppen ist die vorhandene mittlere Höhe des unmittelbar angrenzenden Geländes.
- Höhe der baulichen Anlagen und Dächer**
 - Im Ferienhausgebiet Süd wird die max. Firsthöhe der baulichen Anlagen auf 52,2 m ü. NN festgesetzt.
 - Bezugspunkt für die Angabe der max. Firsthöhe der baulichen Anlagen in den Ferienhausgebieten Ost und Mitte 1-2 ist im Allgemeinen Wohngebiet im Wochenendhausgebiet und im Gebiet für Bootschuppen ist die vorhandene mittlere Höhe des unmittelbar angrenzenden Geländes.
 - Die Dächer der Ferienhäuser in den Ferienhausgebieten Ost und Mitte und im Allgemeinen Wohngebiet sind als Sattel-, Walm- oder Kruppelwalmdach zu errichten. Die Hauptfirste sind im Bereich zwischen den beiden Doppelpfeilen entsprechend der durch diese Doppelpfeile vorgegebenen Hauptfirststrichung auszurichten.
- Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Die schutzbedürftigen Wohn- und Schlafräume sind durch geeignete Grundrifestaltungen nicht an den Außenwänden in Richtung Bundes- und Landesstraße, d. h. an der lärmzugewandten Seite anzuordnen.
 - Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Seiten nicht möglich ist, müssen die Außenbauteile so ausgebildet werden, dass die Anforderungen der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) für ein resultierendes Schalldämmmaß von
 - mindestens 40 dB im Lärmpegelbereich IV
 - mindestens 35 dB im Lärmpegelbereich III und
 - mindestens 30 dB im Lärmpegelbereich II und I
 eingehalten werden. Schlafräume an den lärmzugewandten Seiten müssen zusätzlich mit schallbestimmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.
 Die DIN 4109 kann bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin (www.beuth.de) bezogen werden oder im Amt Krakow am See, Baumt zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
 - Die mit gekennzeichnete Fläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 16/14 belastet.
 - Die mit gekennzeichnete Fläche wird mit einem Leitungsrecht zugunsten des **Netzbetreibers für Elektrizität** Stromversorgungsunternehmens belastet.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Aufschüttungen und Abgrabungen sowie sonstige Veränderungen der Topografie sind außerhalb der Bauflächen nicht gestattet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB)
 - entfällt
 - Private Straßenverkehrsflächen, Zufahrten und Kfz-Stellplätze sind ausschließlich mit wassergebundener Decke oder mit Rasengitterplatten mit Raseneinsatz zu befestigen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Niederschlagswasser darf auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnissfrei versickert werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Zur Erhaltung der Sichtbeziehungen zwischen öffentlicher Straße und Krakower See sind an der westlichen Grenze der Grundstücke Hecken und sichbehindernde Zäune und Mauern zur Grundstückseinfriedung nur bis zu einer Höhe von max. 0,80 m über Gehwegpflaster zulässig.
 - Zur Erhaltung der Sichtbeziehungen zwischen öffentlicher Straße und Krakower See sind in dem mit Planzeichen "Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" gekennzeichneten Bereich Hecken, sichbehindernde Zäune und Mauern zur Grundstückseinfriedung und andere Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von max. 0,80 m über Gelände zulässig. Das Abstellen von Fahrzeugen ist unzulässig. Die Grasnarbe ist zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Anpflanzung und dauerhafte Pflege einer Baumreihe aus 4 Eichen, Sommerlinden und/oder Winterlinden, 3 x 0, Stammumfang 16-18 cm in Baumschutzqualität. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Die am nördlichen Rand des Plangebietes an der L 11 gelegene Strauch- und Baumhecke ist dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Die unter 6.8 beschriebene Strauch- und Baumhecke ist in westlicher Richtung zu ergänzen. Die dort befindlichen Bäume sind in die Strauchpflanzungen zu integrieren. Je 1,5 m² ist ein Strauch zu pflanzen. Für die zu pflanzenden Sträucher sind folgende Arten zu verwenden:
 Corylus avellana Hasel Viburnum lantana Wolliger Schneeball
 Eonymus europaeus Pfaffenröhren Schliehe
 Rosa canina Hundrose Prunus spinosa Schlehe
 Rubus fruticosus Brombeere Crataegus laevigata Weißdorn
 Sambucus nigra Holunder Salix caprea Sal-Weide
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Der am Ufer des Krakower Sees gelegene, durch T-Linie umrahmte ufertypische Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Der unter 6.10 beschriebene ufertypische Baum- und Strauchbestand sowie der angrenzende Röhrichtbestand ist durch eine 5m breite Heckpflanzung mit Sträuchern der unter 6.9 genannten Arten abzugrenzen. Je 1,5 m² ist ein Strauch zu pflanzen. In der Anwachphase ist die Hecke durch einen Zaun zu schützen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Auf der Wiese sind in der Nähe des ufertypischen Baum- und Strauchbestandes 6 Eichen, 3 x v., Stammumfang 16 - 18 cm in Baumschutzqualität zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Die Grünflächen "Naturnahe Extensivwiese" sind aus den vorhandenen Wiesen naturnah zu entwickeln. Dazu sind die Flächen 1-3 mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.
 - entfällt
 - Der Waldabstandsbereich nach § 20 Abs. 1 L WaldG ist von jeglicher Bebauung (auch baugenehmigungsfreier baulicher Anlagen nach Landesbauordnung) freizuhalten. Die Pflicht zur Einhaltung des Waldabstands gilt nicht für bauliche Anlagen nach § 4 WabstVO M-V. Weiterhin gilt hier das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen nach § 19 LNatG M-V.
 - Innerhalb des gekennzeichneten Uferbereichs nach § 81 Landeswassergesetz M - V (7-Meter-Streifen) dürfen Bäume und Sträucher nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Neue bauliche Anlagen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Satzung

der Stadt Krakow am See über die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 32 „Blechern Krug“
 Im Plangebiet des B-Planes Nr. 32 galten bisher die B-Pläne Nr. 9 "Ferienanlage Blechern Krug" und Nr. 22 "Blechern Krug". Mit Eintreten der Wirksamkeit des B-Planes Nr. 32 werden die B-Pläne Nr. 9 und 22 aufgehoben. Sollte der B-Plan Nr. 32 aufgehoben werden, tritt die Wirksamkeit der bisherigen Pläne Nr. 9 und 22 wieder ein.

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zu letzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom2017 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Blechern Krug“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Krakow am See, den2017 Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am2017 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Krakower Seen-Kurier" am2017 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Behörde am2017 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben des Amtes Krakow am See vom2017 mitgeteilt worden.
- Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, hat in der Zeit vom2017 bis zum2017 nach BauGB § 3 Abs. 2 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am2017 im "Krakower Seen-Kurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit am2017 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben des Amtes Krakow am See vom2017 mitgeteilt worden.
- Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am2017 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Krakow am See, den2017 Siegel Der Bürgermeister

Krakow am See, den2017 Siegel Der Bürgermeister

- Die 4. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am2017 im "Krakower Seen-Kurier" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechte der Betroffenen (BauGB § 215 Abs. 2) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (BauGB § 44) hingewiesen worden. Die Satzung ist am2017 in Kraft getreten.

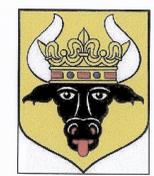
Krakow am See, den2017 Siegel Der Bürgermeister

Entwurf und Verfahrensbetreuung: Dipl.-Ing. Wolfgang Geister
 Kirchenstraße 11
 18292 Krakow am See
 Tel. 038 457/51 444

21. Februar 2017

Die Verfahrensvermerke wurden am2017 geändert.

Stadt Krakow am See



Bebauungsplan Nr. 32 "Blechern Krug" 4. Änderung

Entwurf für Behördenbeteiligung

Bebauungsplan Nr. 32 "Blechern Krug"

3. Änderung

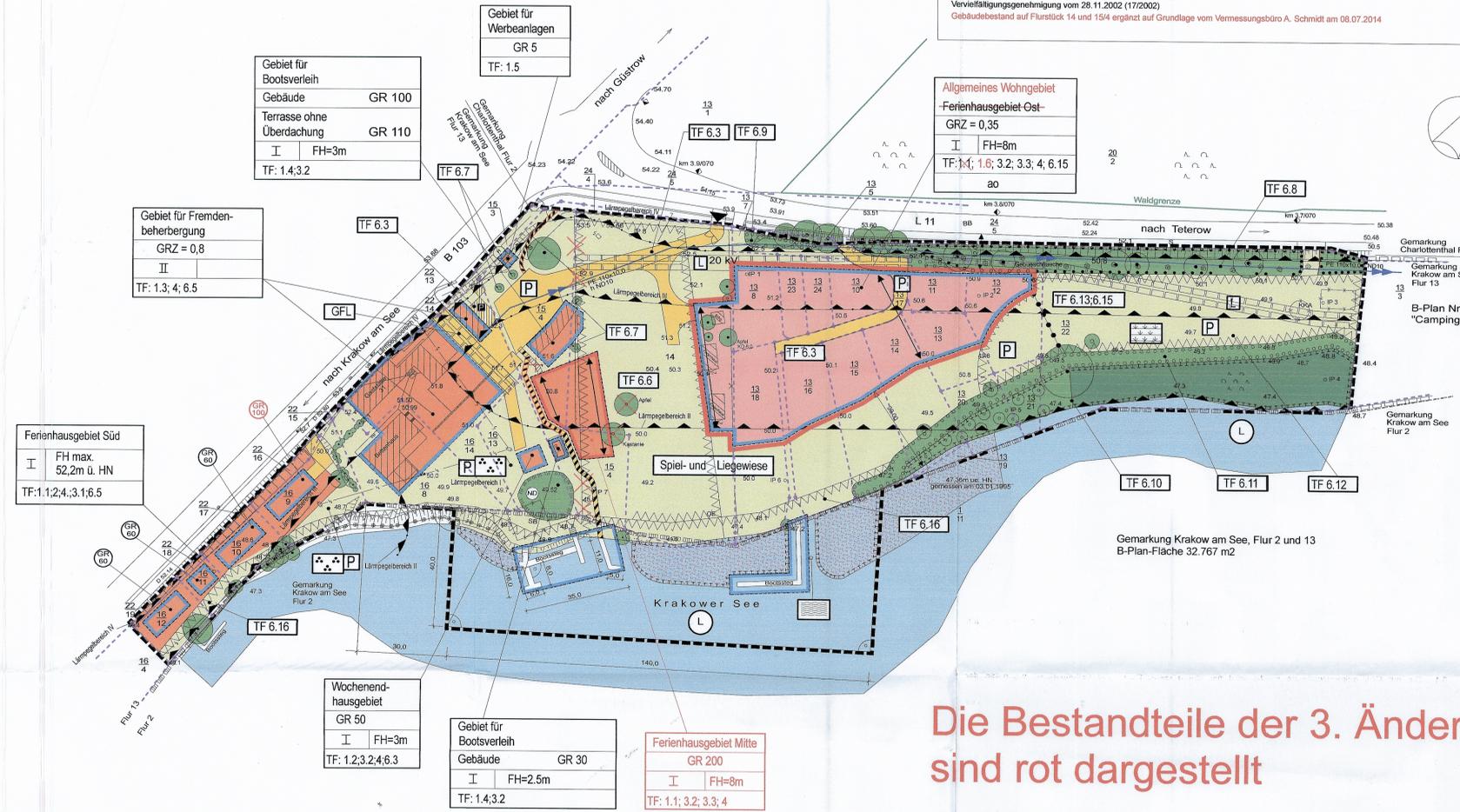
Planzeichnung (Teil A) M 1:1000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und die Planzeichnerverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Erstellt auf Grundlage des Lage- und Höhenplanes vom Vermessungsbüro Dietmar Scharnweber aus Dömitz vom 04.04.1995 und der amtlichen Flurkarte der Gemarkung Krakow am See, Flur 13

Herausgeber Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt; Vervielfältigungsgenehmigung vom 28.11.2002 (17/2002)

Gebäudebestand auf Flurstück 14 und 15/4 ergänzt auf Grundlage vom Vermessungsbüro A. Schmidt am 08.07.2014



Die Bestandteile der 3. Änderung sind rot dargestellt

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen (TF)

- Art der baulichen Nutzung**
 - Es werden Sondergebiete, die der Erholung dienen, als Ferienhausgebiete entsprechend § 10 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Außerhalb der Sonderbaufläche sind Garagen und Carports unzulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
 - Es wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient, als Wochenendhausgebiet entsprechend § 10 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Außerhalb der Sonderbaufläche sind Garagen und Carports unzulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
 - Es wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Fremdenbeherbergung" entsprechend § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind dort Jugendherbergen, Hotels, Pensionen, Gastronomiebetriebe, eine Betriebswohnung, sportliche Einrichtungen sowie Stellplätze und Carports für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
 - Es wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Werbeanlage" entsprechend § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind dort Werbeanlagen.
 - Es wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Werbeanlage" entsprechend § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind dort Werbeanlagen.
- Allgemeines Wohngebiet**

Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen für Verwaltungen

Unzulässig sind:

 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 und § 1 Abs. 7 und Abs. 9 BauNVO)
- Abstandsflächen**

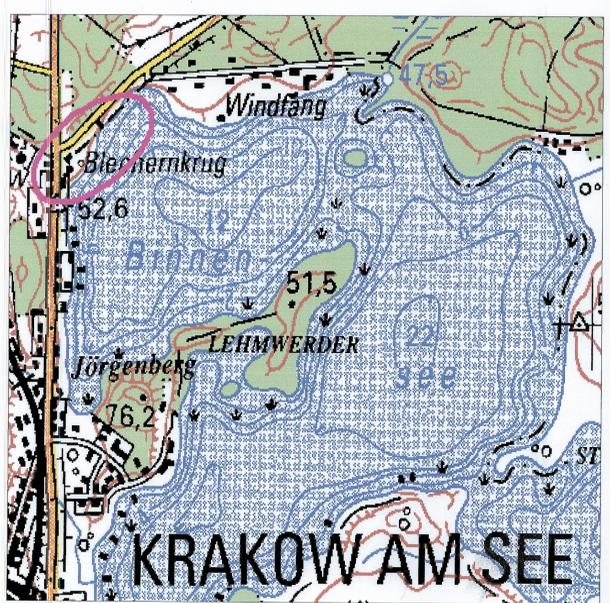
Die Abstandsflächenregelungen des § 6 der LBauO werden für das Flurstück 16/11 durch die Baugrenzen im Einzelfall aufgehoben. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 6 Abs. 15 LBauO)
- Höhe der baulichen Anlagen und Dächer**
 - Im Ferienhausgebiet Süd wird die max. Firsthöhe der baulichen Anlagen auf 52,2m ü. HN festgesetzt.
 - Bezugspunkt für die Angabe der max. Firsthöhe der baulichen Anlagen im Ferienhausgebiet Mitte, im Allgemeinen Wohngebiet, im Wochenendhausgebiet und im Gebiet für Bootsverleih sind die vorhandene mittlere Höhe des unmittelbar angrenzenden Geländes.
 - Die Dächer der Ferienhäuser im Ferienhausgebiet Mitte und im Allgemeinen Wohngebiet sind als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalm zu errichten. Die Hauptfirste sind im Bereich zwischen den beiden Doppelpfeifen entsprechend der durch diese Doppelpfeile vorgegebenen Hauptfirstrichtung auszurichten.
- Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Die schutzbedürftigen Wohn- und Schlafräume sind durch geeignete Grundrifestaltungen nicht an den Außenwänden in Richtung Bundes- und Landesstraße, d. h. an der lärmzugewandten Seite anzuordnen.
 - Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Seiten nicht möglich ist, müssen die Außenbauteile so ausgebildet werden, dass die Anforderungen der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) für ein resultierendes Schalldämmmaß von
 - mindestens 40 dB im Lärmpegelbereich IV,
 - mindestens 35 dB im Lärmpegelbereich III und I
 - eingehalten werden. Schlafräume an den lärmzugewandten Seiten müssen zusätzlich mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
 - Die mit GFL gekennzeichnete Fläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 16/14 belastet.
 - Die mit I gekennzeichnete Fläche wird mit einem Leitungsrecht zugunsten des Stromversorgungsunternehmens belastet.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Aufsichtungen und Abgrabungen sowie sonstige Veränderungen der Topografie sind außerhalb der Baulichen nicht gestattet.
 - entfällt
 - Private Straßenverkehrsflächen, Zufahrten und Kfz-Stellplätze sind ausschließlich mit wassergebundener Decke oder mit Rasengitterplatten mit Raseneinsatz zu befestigen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Niederschlagswasser darf auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Zur Erhaltung der Sichtbeziehungen zwischen öffentlicher Straße und Krakower See sind an der westlichen Grenze der Grundstücke Hecken und sichtbehaltende Zäune und Mauern zur Grundstückseinfriedung nur bis zu einer Höhe von max. 0,80m über Gehwegpflaster zulässig.
 - Zur Erhaltung der Sichtbeziehungen zwischen öffentlicher Straße und Krakower See sind in dem mit Planzeichen "Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" gekennzeichneten Bereich Hecken, sichtbehaltende Zäune und Mauern zur Grundstückseinfriedung und andere Anpflanzungen nur bis Grasnarbe zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Anpflanzung und dauerhafte Pflege einer Baumreihe aus 4 Eichen, Sommerlinden und/oder Winterlinden, 3 x v. Stammumfang 16-18 cm in Baumschulqualität. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Die am nördlichen Rand des Plangebietes an der L 11 gelegene Strauch- und Baumhecke ist dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Die unter 6.8 beschriebene Strauch- und Baumhecke ist in westlicher Richtung zu ergänzen. Die dort befindlichen Bäume sind in die Strauchpflanzungen zu integrieren. Je 1,5 m² ist ein Strauch zu pflanzen. Für die zu pflanzenden Sträucher sind folgende Arten zu verwenden:

Corylus avellana	Hassel	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Eonymus europaeus	Pfeifenhütchen	Prunus spinosa	Schliehe
Rosa canina	Hundsrose	Crataegus laevigata	Weißdorn
Rubus fruticosus	Brombeere	Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Holunder		

 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Der am Ufer des Krakower Sees gelegene, durch T-Linie umrahmte ufertypische Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Der unter 6.10 beschriebene ufertypische Baum- und Strauchbestand sowie der angrenzende Röhrichtbestand ist durch eine 5m breite Heckenpflanzung mit Sträuchern der unter 6.9 genannten Arten abzugrenzen. Je 1,5 m² ist ein Strauch zu pflanzen. In der Anwachsphase ist die Hecke durch einen Zaun zu schützen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Auf der Wiese sind in der Nähe des ufertypischen Baum- und Strauchbestandes 6 Eichen, 3 x v., Stammumfang 16 - 18 cm in Baumschulqualität zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Die Grünflächen "Naturnahe Extensivwiese" sind aus den vorhandenen Wiesen naturnah zu entwickeln. Dazu sind die Flächen 1-3 mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.
 - entfällt
 - Der Waldabstandsbereich nach § 20 Abs. 1 LWaldG ist von jeglicher Bebauung (auch baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen nach Landesbauordnung) freizuhalten. Die Pflicht zur Einhaltung Errichtung baulicher Anlagen nach § 19 LWaldG M-V. Weiterhin gilt hier das Verbot der
 - Innerhalb des gekennzeichneten Uferbereichs nach § 81 Landeswassergesetz M - V (7-Meter-Streifen) dürfen Bäume und Sträucher nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Neue bauliche Anlagen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Übersichtsplan M 1:50.000

Darstellung auf der Grundlage der topografischen Karte 1:50.000 mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.04.2001



Planzeichenerklärung

Normative Festsetzungen

	Allgemeines Wohngebiet		Wasserflächen Zweckbestimmung:		Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
	Sonderbaufläche		Badestelle		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Nutzungsschablone		Schiffbrüch		Abgrenzung unterschiedl. Nutzung, z. B. von Zweckbestimmung der Grünanlagen
	Baugebiet		Flächen für Wald		Stellung der baulichen Anlagen Hauptfirstlinie
	Grundflächenzahl oder max. zulässige Grundfläche		Anpflanzung von Bäumen		Darstellungen ohne Normcharakter
	Zahl der Vollgeschosses/max. Firsthöhe		Erhaltung von Bäumen		z. B. Flurstücksbezeichnung
	Textliche Festsetzungen		Gehölzrodung		Flurstücksgrenze
	abweichende offene Bauweise: Die Gebäude für die Hauptnutzung sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Ihre größte Länge darf höchstens 10m betragen.		Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft		Flurgrenze
	ihre größte Länge darf höchstens 10m betragen.		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		vorhandene Höhen
	zulässige Grundfläche in m ²		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern		Nachrichtliche Übernahme
	Baugrenze		Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts		zu beseitigende bauliche Anlagen
	Baugrenze neu nach 3. Änderung		Umgrenzung von Landschaftsschutzgebiet		angrenzende Bebauungspläne
	Straßenverkehrsflächen		Umgrenzung von Naturdenkmal		vorhandene Trinkwasserleitung
	private Straße		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen		vorhandene Bebauung
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		Immissionspunkt nach Schallschutzgutachten
	Parkplätze für Besucher		Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind		Waldgebiet
	Zweckbestimmung: Geh- und Radweg				
	Geh- und Radweg neu				
	Grünflächen				
	private Grünflächen				
	Zweckbestimmung: Grünfläche				
	Parkanlage				
	Naturnahe Extensivwiese				
	Spiel- und Liegewiese				

Satzung

der Stadt Krakow am See über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Blechern Krug"

Im Plangebiet des B-Planes Nr. 32 galten bisher die B-Pläne Nr. 9 "Ferienanlage Blechern Krug" und Nr. 22 "Blechern Krug". Mit Eintreten der Wirksamkeit des B-Planes Nr. 32 werden die B-Pläne Nr. 9 und 22 aufgehoben. Sollte der B-Plan Nr. 32 aufgehoben werden, tritt die Wirksamkeit der bisherigen Pläne Nr. 9 und 22 wieder ein.

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Änderung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 85 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Blechern Krug" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Krakow am See, den2014 Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 29.07.2014 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Krakower Seen-Kurier" am2014 erfolgt.
 - Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, hat in der Zeit vom2014 bis zum2014 nach BauGB § 3 Abs. 2 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am "Krakower Seen-Kurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange am2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Krakow am See, den2014 Siegel Der Bürgermeister
- Güstrow, den2014 Die Leiterin des Kataster- und Vermessungsamtes

Krakow am See, den2014 Siegel Der Bürgermeister

Krakow am See, den2014 Siegel Der Bürgermeister

Stadt Krakow am See



Bebauungsplan Nr. 32 "Blechern Krug" 3. Änderung

Entwurf für Behördenbeteiligung

Entwurf und Verfahrensbetreuung: Dipl.-Ing. Wolfgang Geleirst
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See
Tel. 038 457/51 444

15. Juli 2014

Die Verfahrensvermerke wurden am 31.07.2014 geändert.

Bebauungsplan Nr. 32 "Blechern Krug"

Planzeichnung (Teil A) M 1:1000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
Erstellt auf Grundlage des Lage- und Höhenplanes vom Vermessungsbüro Dietmar Scharnweber aus Dömitz vom 04.04.1995 und der amtlichen Flurkarte der Gemarkung Krakow am See, Flur 13 Herausgeber Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt; Vervielfältigungsgenehmigung vom 28.11.2002 (17/2002)



Gemarkung Krakow am See, Flur 2 und 13
B-Plan-Fläche 31.767 m²

Übersichtsplan M 1:50.000

Darstellung auf der Grundlage der topographischen Karte 1:50.000 mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.04.2001



Planzeichenerklärung

Normative Festsetzungen	
	Sonderbaufläche
	Nutzungsschablone Ferienhausgebiet GRZ = 0,35 I FH=8m TF oo
	Nutzungsschablone Baugebiet Grundflächenzahl oder max. zulässige Grundfläche Zahl der Vollgeschosse/max. Firsthöhe Textliche Festsetzungen abweichende offene Bauweise; die Gebäude für die Hauptnutzung sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Ihre größte Länge darf höchstens 10m betragen.
	Baugrenze
	Straßenverkehrsflächen private Straße
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Parkplätze für Besucher Geh- und Radweg
	Grünflächen private Grünflächen Zweckbestimmung: Parkanlage Naturnahe Extensivwiese
	Wasserflächen
	Schilfröhricht
	Flächen für Wald
	Anpflanzung von Bäumen
	Erhaltung von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
	Stellung der baulichen Anlagen Hauptfirstlinie
	Landschaftsschutzgebiet Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten
	Naturdenkmal
	Stellung der baulichen Anlagen Hauptfirstlinie
	Zweckbestimmungen der Grünanlagen
	Nachrichtliche Übernahme
	zu beseitigende bauliche Anlagen
	angrenzende Bebauungspläne
	vorhandene Trinkwasserleitung
	vorhandene Bebauung
	Immissionspunkt nach Schallschutzrichtlinien
	Waldgebiet

Text (Teil B) Textliche Festsetzungen (TF)

- Art der baulichen Nutzung**
 - Es werden Sondergebiete, die der Erholung dienen, als Ferienhausgebiete entsprechend § 10 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
 - Es wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient, als Wochenendhausgebiet entsprechend § 10 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Außerhalb der Sonderbaufläche sind Garagen und Carports unzulässig. (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
 - Es wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Fremdenbeherbergung" entsprechend § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind dort Jugendherbergen, Hotels, Pensionen, Gastronomiebetriebe, eine Betriebswohnung, sportliche Einrichtungen sowie Stellplätze und Carports für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
 - Es wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gebiet für Bootschuppen" entsprechend § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist dort ein Lagergebäude für Boote und Zubehör.
 - Es wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Werbeanlage" entsprechend § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind dort Werbeanlagen.
- Abstandsflächen**

Die Abstandsflächenregelungen des § 6 der LBAuO werden für das Flurstück 16/11 durch die Baugrenzen im Einzelfall aufgehoben. (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 6 Abs. 15 LBAuO)
- Höhe der baulichen Anlagen und Dächer**
 - Im Ferienhausgebiet Süd wird die max. Firsthöhe der baulichen Anlagen auf 52,2m ü. HN festgesetzt.
 - Bezugspunkt für die Angabe der max. Firsthöhe der baulichen Anlagen im Ferienhausgebiet Ost, im Wochenendhausgebiet und im Gebiet für Bootschuppen ist die vorhandene mittlere Höhe des unmittelbar angrenzenden Geländes.
 - Die Dächer der Ferienhäuser im Ferienhausgebiet Ost sind als Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdach zu errichten. Die Hauptfirste sind im Bereich zwischen den beiden Doppelfeilen entsprechend der durch diese Doppelfeile vorgegebenen Hauptfirststrichung auszurichten.
- Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Die schutzbedürftigen Wohn- und Schlafräume sind durch geeignete Grundröbgestaltungen nicht an den Außenwänden in Richtung Bundes- und Landesstraße, d. h. an der lärmzugewandten Seite anzuordnen.
 - Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmzugewandten Seiten nicht möglich ist, müssen die Außenwände so ausgebildet werden, daß die Anforderungen der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) für ein resultierendes Schalldämmmaß von
 - mindestens 40 dB im Lärmpegelbereich IV,
 - mindestens 35 dB im Lärmpegelbereich III und
 - mindestens 30 dB im Lärmpegelbereich II und I
 eingehalten werden.
Schlafräume an den lärmzugewandten Seiten müssen zusätzlich mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
 - Die mit gekennzeichnete Fläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 14 und 15/4 sowie 16/13 belastet.
 - Die mit gekennzeichnete Fläche wird mit einem Leitungsrecht zugunsten des Stromversorgungsunternehmens belastet.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Aufsärlungen und Abgrabungen sowie sonstige Veränderungen der Topografie sind außerhalb der Bauflächen nicht gestattet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Die private Strassenverkehrsfläche wird ausschließlich mit Rasengitterplatten befestigt. In den Freiräumen ist Rasen einzusäen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Kfz-Stellplätze und neue Zufahrten werden ausschließlich mit wassergebundener Decke befestigt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Niederschlagswasser darf auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Zur Erhaltung der Sichtbeziehungen zwischen öffentlicher Straße und Krakower See sind an der westlichen Grenze der Grundstücke Hecken und sichtbehindernde Zäune und Mauern zur Grundstückseinfriedung nur bis zu einer Höhe von max. 0,80m über Gehwegkante zulässig.
 - Zur Erhaltung der Sichtbeziehungen zwischen öffentlicher Straße und Krakower See sind im gekennzeichneten Bereich Hecken, sichtbehindernde Zäune und Mauern zur Grundstückseinfriedung und andere Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von max. 0,80m über Gelände zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Anpflanzung und dauerhafte Pflege einer Baumreihe aus 4 Eichen, Sommerlinden und/oder Winterlinden, 3 x v, Stammumfang 16-18 cm in Baumschulqualität. (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)
 - Die am nördlichen Rand des Plangebietes an der L 11 gelegene Strauch- und Baumhecke ist dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)
 - Die unter 6.6 beschriebene Strauch- und Baumhecke ist in westlicher Richtung zu ergänzen. Die dort befindlichen Bäume sind in die Strauchpflanzungen zu integrieren. Je 1,5 m² ist ein Strauch zu pflanzen. Für die zu pflanzenden Sträucher sind folgende Arten zu verwenden:
Corylus avellana Hasel
Eonymus europaeus Pfaffenhütchen
Rosa canina Hundrose
Rubus fruticosus Brombeere
Sambucus nigra Holunder
Viburnum lantana Welliger Schneeball
Prunus spinosa Schlehe
Crataegus laevigata Weißdorn
Salix caprea Sal-Weide (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Der am Ufer des Krakower Sees gelegene, durch T-Linie umrahmte ufertypische Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Der unter 6.10 beschriebene ufertypische Baum- und Strauchbestand sowie der angrenzende Röhrichtbestand ist durch eine 5m breite Heckenpflanzung mit Sträuchern der unter 6.7 genannten Arten abzugrenzen. Je 1,5 m² ist ein Strauch zu pflanzen. In der Anwachsphase ist die Hecke durch einen Zaun zu schützen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Auf der Wiese sind in der Nähe des ufertypischen Baum- und Strauchbestandes 6 Eichen, 3 x v, Stammumfang 16 - 18 cm in Baumschulqualität zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Die Grünflächen "Naturnahe Extensivwiese" sind aus den vorhandenen Wiesen naturnah zu entwickeln. Dazu sind die Flächen 1-3 mal jährlich zu mähen. Das Mahgut ist zu entfernen.
 - Die Grünfläche in der Nähe der Bootsstege darf zum Lagern und Einsetzen von Booten genutzt werden.
 - Der Waldabstandsbereich nach § 20 Abs. 1 L WaldG ist von jeglicher Bebauung (auch baugenehmigungsfreier baulicher Anlagen nach Landesbauordnung) freizuhalten. Die Pflicht zur Einhaltung des Waldabstands gilt nicht für bauliche Anlagen nach § 4 WabstVO M-V.
 - Innerhalb des gekennzeichneten Uferbereichs nach § 81 Landeswassergesetz M - V (7-Meter-Streifen) dürfen Bäume und Sträucher nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Neue bauliche Anlagen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Satzung

der Stadt Krakow am See über den Bebauungsplan Nr. 32 "Blechern Krug"

Im Plangebiet des B-Planes Nr. 32 gelten bisher die B-Pläne Nr. 9 "Ferienanlage Blechern Krug" und Nr. 22 "Blechern Krug".
Mit Eintreten der Wirksamkeit des B-Planes Nr. 32 werden die B-Pläne Nr. 9 und 22 aufgehoben. Sollte der B-Plan Nr. 32 aufgehoben werden, tritt die Wirksamkeit der bisherigen Pläne Nr. 9 und 22 wieder ein.
Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 6.Mai 1998, zuletzt geändert am 16.12.2003 (GVBl. M-V Nr.21; S.30) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Blechern Krug" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

Krakow am See, den2007 Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 27.03.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Krakower Seenkurier" am2007 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach BauGB § 3 Abs. 1 Satz 1 ist am2007 in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchgeführt worden.
- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß BauGB § 3 Abs.2 beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom2007 bis zum2007 nach BauGB § 3 Abs. 2 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am2007 im "Krakower Seenkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange am2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 32 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am2007 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 32 wurde gebilligt.

Krakow am See, den2007 Der Bürgermeister

Güstrow, den2007 Die Leiterin des Kataster- und Vermessungsamtes

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Krakow am See, den2007 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am2007 im "Krakower Seenkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (BauGB § 215 Abs. 2) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (BauGB § 44) hingewiesen worden. Die Satzung ist am2007 in Kraft getreten.

Krakow am See, den2007 Der Bürgermeister

Entwurf und Verfahrensbetreuung: Dipl.-Ing. Wolfgang Geister

Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See
Tel. 038 457/51 444

07. März 2007

Stadt Krakow am See



Bebauungsplan Nr. 32

"Blechern Krug"

Entwurf